

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen: 165-1.17.1-22/13

# **Zulassungsnummer:**

Z-17.1-925

# **Antragsteller:**

Ziegelwerk Bellenberg Wiest GmbH & Co. KG Tiefenbacher Straße 1 89287 Bellenberg

# **Zulassungsgegenstand:**

Mauerwerk aus Leichthochlochziegeln SX Pro

# Geltungsdauer

12.11.2014

vom: 12. November 2014 bis: 17. Oktober 2016

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 14 Seiten und zehn Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-925 vom 17. Oktober 2011. Der Gegenstand ist erstmals am 31. März 2006 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-925

Seite 2 von 14 | 12. November 2014

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-925

Seite 3 von 14 | 12. November 2014

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung bestimmter Leichthochlochziegel - bezeichnet als "Leichthochlochziegel SX Pro" - (Lochbild siehe z. B. Anlage 1) und deren Verwendung mit Leichtmauermörtel nach DIN V 18580¹ der Gruppe LM 21 für Mauerwerk nach DIN 1053-1² ohne Stoßfugenvermörtelung und für Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1³ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA⁴ und DIN EN 1996-2⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA⁶ ohne Stoßfugenvermörtelung.

Die Leichthochlochziegel sind LD-Ziegel nach DIN EN 771-1 $^7$  der Kategorie I mit den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Eigenschaften. Für die Leichthochlochziegel ist ein individueller Feuchteumrechnungsfaktor  $F_m$  gemäß DIN V 4108-4 $^8$ , Anhang B, nachgewiesen.

Die Leichthochlochziegel haben eine Länge von 247 mm, eine Breite von 300 mm, 365 mm, 400 mm, 425 mm, oder 490 mm und eine Höhe von 238 mm und werden mit Druckfestigkeiten entsprechend Druckfestigkeitsklassen 4 und 6 und Brutto-Trockenrohdichten entsprechend Rohdichteklassen 0,60; 0,65 und 0,70 nach DIN V 105-100<sup>9</sup> hergestellt.

Das Mauerwerk darf nicht als Schornsteinmauerwerk und nicht als bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht als vorgespanntes Mauerwerk und nicht als eingefasstes Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>3</sup> verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.

# 2 Bestimmungen für die "Leichthochlochziegel SX Pro"

# 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Leichthochlochziegel müssen Mauerziegel mit CE-Kennzeichnung (Konformitätsbescheinigungsverfahren 2+) nach der Norm DIN EN 771-1<sup>7</sup> mit den nachfolgenden Eigenschaften sein.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für das in der Anlage 9 bzw. Anlage 10 aufgeführte Herstellwerk mit den dort genannten Angaben in der Leistungserklärung bzw. CE-Kennzeichnung und für Leichthochlochziegel, die hinsichtlich Form und Ausbildung (Prüfung nach DIN EN 771-1<sup>7</sup>) Abschnitt 2.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Zusätzlich müssen die Leichthochlochziegel die Anforderungen von Abschnitt 2.1.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllen.

- DIN V 18580:2007-03 Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften -
- DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk-Teil 1: Berechnung und Ausführung -
- DIN EN 1996-1-1:2010-12 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk -
- DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05 Nationaler Anhang National festgelegte Parameter Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk -
- <sup>5</sup> DIN EN 1996-2:2010-12 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk -
- DIN EN 1996-2/NA:2012-01 Nationaler Anhang National festgelegte Parameter Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk -
- DIN EN 771-1:2011-07 Festlegungen für Mauersteine Teil 1: Mauerziegel der Kategorie I -
- DIN V 4108-4:2007-06 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte -
- DIN V 105-100:2005-10 Mauerziegel; Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften -



Nr. Z-17.1-925

#### Seite 4 von 14 | 12. November 2014

2.1.2 (1) Die Leichthochlochziegel müssen in Form, Stirnflächenausbildung, Lochung, Lochanordnung und Abmessungen den Anlagen 1 bis 8 entsprechen. Die Nennmaße und die Maßabweichungen müssen der Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1: Maße und zulässige Maßabweichungen

Länge <sup>1</sup>	Breite <sup>1,2</sup>	Höhe <sup>1</sup>	
mm	mm	mm	
247	300	238	
	365		
	400		
	425		
	490		
Grenzabmaße nach Anlage 9 bzw. Anlage 10			
<sup>2</sup> Ziegelbreite gleich Wanddicke			

- (2) Die Leichthochlochziegel müssen außerdem folgende Anforderungen erfüllen:
- Gesamtlochquerschnitt ≤ 57 %
- Lochform und Lochanordnung nach Anlagen 1 bis 7
- Einzellochguerschnitt ≤ 5,0 cm²
- Mindeststegdicken

Außenlängssteg  $\leq 9.0^1$  mm Außenquersteg  $\leq 5.0^1$  mm

Innenstege

kleinster Einzelwert: ≥ 3,5 mm

Mittelwerte bei Messung an jeweils 3 benachbarten Stegen:

Innenlängsstege ≥ 3,9 mm (Ziegelbreite 300 mm, 365 mm, 400 mm)

≥ 4,1 mm (Ziegelbreite 425 mm) ≥ 4,3 mm (Ziegelbreite 490 mm)

Innenquerstege ≥ 4,1 mm Diagonalstege ≥ 4,1 mm

- Grifflöcher ≤ 10 cm² nach Anlage 6 oder Anlage 7
- Stirnflächenausbildung nach Anlagen 1 bis 8
- (3) Die Anzahl der Lochreihen in Richtung der Wanddicke und die Summe der Stegdicken senkrecht zur Wanddicke (Summe der Dicken der Querstege einschließlich beider Außenstege in jedem Steinlängsschnitt), bezogen auf die Steinlänge, müssen der Tabelle 2 entsprechen.

Die Mindestdicken der Außenlängs- und -querstege dürfen an der schwächsten Stelle um 5 % unterschritten werden.



Nr. Z-17.1-925

Seite 5 von 14 | 12. November 2014

<u>Tabelle 2:</u> Anzahl der Lochreihen in Richtung der Wanddicke (Ziegelbreite) und Summe der Querstegdicken, bezogen auf die Steinlänge

Wanddicke	Lochreihen- anzahl	Summe der Querstegdicken Σs
mm		mm/m
300	25	≥ 90
365	31	
400	33	
425	35	
490	39	

- 2.1.3 (1) Der Absorptionsfeuchtegehalt, geprüft nach DIN EN ISO 12571<sup>10</sup> bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte, darf den Wert von 0,5 Masse-% nicht überschreiten.
  - (2) Aus den Leichthochlochziegeln und dem vom Deutschen Institut für Bautechnik bestimmten Leichtmauermörtel der Gruppe LM 21 errichtete Mauerwerkskörper dürfen bei der Prüfung nach DIN 52611-1<sup>11</sup> oder DIN EN 1934<sup>12</sup> in trockenem Zustand folgende Messwerte der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{10,\text{tr}}$ , bezogen auf die obere Grenze der Rohdichteklasse, nicht überschreiten:

Rohdichteklasse 0,60  $\lambda_{10,tr} = 0,0990 \text{ W/(m·K)}$ Rohdichteklasse 0,65  $\lambda_{10,tr} = 0,109 \text{ W/(m·K)}$ Rohdichteklasse 0,70  $\lambda_{10,tr} = 0,118 \text{ W/(m·K)}$ 

# 2.2 Kennzeichnung

Jede Liefereinheit (z. B. Steinpaket) muss zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 771-1<sup>7</sup> auf der Verpackung oder einem mindestens A4 großen Beipackzettel und auf dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem ist jede Liefereinheit auf dem Lieferschein und auf der Verpackung oder dem Beipackzettel mit folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Zulassungsnummer: Z-17.1-925
- Feuchteumrechnungsfaktor  $F_m = 1,05$
- Absorptionsfeuchtegehalt (bei 23 °C und 80 % r.F.)  $u_{m,80}$  ≤ 0,5 Masse-%

# 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

DIN EN ISO 12571:2000-04 - Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung der hygroskopischen Sorptionseigenschaften -

DIN 52611-1:1991-01 - Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes von Bauteilen; Prüfung im Laboratorium -

DIN EN 1934:1998-04 - Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden; Messung des Durchlasswiderstandes - Heizkastenverfahren mit dem Wärmestrommesser - Mauerwerk -



Nr. Z-17.1-925

Seite 6 von 14 | 12. November 2014

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

# 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist zusätzlich zu den Regelungen von DIN EN 771-1<sup>7</sup> eine werkseigene Produktionskontrolle der in den Abschnitten 2.1.3 (1) und 2.2 genannten Eigenschaften einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Der Absorptionsfeuchtegehalt ist mindestens vierteljährlich zu prüfen. Die Häufigkeit darf auf einmal jährlich reduziert werden, wenn die ständige Einhaltung der Anforderung über mindestens zwei Jahre nachgewiesen wurde.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

# 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle der in den Abschnitten 2.1.3 (1) und 2.2 genannten Eigenschaften durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung und sind mindestens einmal jährlich Regelüberwachungsprüfungen des Absorptionsfeuchtegehalts durch eine hierfür anerkannte Stelle durchzuführen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Nr. Z-17.1-925

Seite 7 von 14 | 12. November 2014

# 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

# 3.1 Zuordnung der gemäß Anlage 9 bzw. Anlage 10 deklarierten Druckfestigkeiten und Brutto-Trockenrohdichten der Leichthochlochziegel zu Druckfestigkeits- und Rohdichteklassen

Für die Zuordnung der deklarierten Mittelwerte (MW) der Druckfestigkeit der Leichthochlochziegel senkrecht zur Lagerfläche in Druckfestigkeitsklassen nach DIN V 105-100<sup>9</sup> gilt Tabelle 3.

Tabelle 3: Druckfestigkeitsklassen

Druckfestigkeit (MW) N/mm²	Druckfestigkeitsklasse
≥ 5,0	4
≥ 7,5	6

Für die Zuordnung der deklarierten Mittelwerte (MW) und der Einzelwerte (EW) der Brutto-Trockenrohdichte der Leichthochlochziegel zu Rohdichteklassen nach DIN V 105-100<sup>9</sup> gilt Tabelle 4.

Tabelle 4: Rohdichteklassen

Brutto-Trockenrohdichte Mittelwert kg/m³	Brutto-Trockenrohdichte Einzelwert kg/m³	Rohdichteklasse
555 bis 600	525 bis 630	0,60
605 bis 650	575 bis 680	0,65
655 bis 700	625 bis 730	0,70

# 3.2 Berechnung

#### 3.2.1 Allgemeines

- 3.2.1.1 Der Nachweis der Standsicherheit des Mauerwerks aus den Leichthochlochziegeln darf nach DIN 1053-1² (siehe Abschnitt 3.2.2) oder nach DIN EN 1996 (siehe Abschnitt 3.2.3) erfolgen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Regeln von DIN 1053-1² dürfen mit den Regeln von DIN EN 1996 nicht kombiniert werden (Mischungsverbot).
- 3.2.1.2 Für die Rechenwerte der Eigenlast (gleich charakteristische Werte der Eigenlast) gilt DIN EN 1991-1-1<sup>13</sup> in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA<sup>14</sup>, NCI Anhang NA.A, Tabelle NA.A 13.
- 3.2.1.3 Bei Mauerwerk, das rechtwinklig zu seiner Ebene belastet wird, dürfen Biegezugspannungen nicht in Rechnung gestellt werden. Ist ein rechnerischer Nachweis der Aufnahme dieser Belastung erforderlich, so darf eine Tragwirkung nur senkrecht zu den Lagerfugen unter Ausschluss von Biegezugspannungen angenommen werden.

# 3.2.2 Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>2</sup>

3.2.2.1 Für die Berechnung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Norm DIN 1053-1² für Mauerwerk ohne Stoßfugenvermörtelung, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

DIN EN 1991-1-1:2010-12 - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke; Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau –

DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 – Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke; Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau –



Nr. Z-17.1-925

#### Seite 8 von 14 | 12. November 2014

Der rechnerische Ansatz von zusammengesetzten Querschnitten (siehe z. B. DIN 1053-1², Abschnitt 6.9.5) ist nicht zulässig.

3.2.2.2 Für die Grundwerte  $\sigma_0$  der zulässigen Druckspannungen gilt Tabelle 5.

<u>Tabelle 5:</u> Grundwerte  $\sigma_0$  der zulässigen Druckspannungen

Druckfestigkeitsklasse	Grundwert σ <sub>0</sub> der zulässigen Druckspannung MN/m²
4	0,5
6	0,65

3.2.2.3 Für Wände, die als Endauflager für Decken oder Dächer dienen, durch Wind beansprucht werden und nach DIN 1053-1², Abschnitt 6.9.1, nachgewiesen werden, ist zusätzlich ein Nachweis der Mindestauflast der Wände zu führen. Dieser darf vereinfacht nach Gleichung (1) erfolgen, sofern kein genauerer Nachweis erfolgt.

$$N_{\text{hm}} \ge \frac{3 \cdot w_{e} \cdot h^{2} \cdot b}{16 \cdot (a - \frac{h}{200} - \frac{d}{4})} \tag{1}$$

Dabei ist:

h die lichte Geschoßhöhe

w<sub>e</sub> der charakteristische Wert der Einwirkung aus Wind je Flächeneinheit

N<sub>hm</sub> der Kleinstwert der vertikalen Belastung in Wandhöhenmitte

b die Breite, über die die vertikale Belastung wirkt

a die Deckenauflagertiefe

d die Wanddicke

3.2.2.4 Bei Wänden mit nicht über die volle Wanddicke aufliegender Decke darf der Nachweis der Standsicherheit mit dem vereinfachten Verfahren nach DIN 1053-1², Abschnitt 6.9.1, geführt werden, wenn abweichend bzw. zusätzlich Folgendes berücksichtigt wird.

Anstelle des Faktors  $k_2$  nach DIN 1053-1<sup>2</sup>, Abschnitt 6.9.1, ist zur Ermittlung der Traglastminderung durch Knicken

$$k_2 = 0.85 \cdot (a / d) - 0.0011 \cdot \lambda^2$$
 (2)

anzunehmen.

Dabei ist:

a die Deckenauflagertiefe

d die Wanddicke

 $\lambda$  die Schlankheit der Wand mit  $h_k/d$ 

Für den Faktor k<sub>3</sub> nach DIN 1053-1<sup>2</sup>, Abschnitt 6.9.1, gilt zusätzlich

$$k_3 \le a / d \tag{3}$$

Die Deckenauflagertiefe a muss mindestens die halbe Wanddicke betragen. Bei einer Wanddicke von 365 mm darf die Mindestauflagertiefe auf 0,45 d reduziert werden.

3.2.2.5 Beim Schubnachweis nach DIN 1053-1<sup>2</sup>, Abschnitt 6.9.5, dürfen für zul  $\tau$  und max  $\tau$  nur 50 % des sich aus Abschnitt 6.9.5, Gleichung (6a), mit  $\sigma_{\text{OHS}}$  nach DIN 1053-1<sup>2</sup>, Tabelle 5 (Wert für unvermörtelte Stoßfugen), ergebenden Wertes in Rechnung gestellt werden.

15



#### Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-17.1-925

#### Seite 9 von 14 | 12. November 2014

Beim Schubnachweis nach dem genaueren Verfahren nach DIN 1053-1², Abschnitt 7.9.5, dürfen nur 50 % der sich aus Abschnitt 7.9.5, Gleichungen (16a) und (16b), mit  $\sigma_{0HS}$  für unvermörtelte Stoßfugen ergebenden Werte in Rechnung gestellt werden.

Bei der Beurteilung eines Gebäudes hinsichtlich des Verzichtes auf einen rechnerischen Nachweis der räumlichen Steifigkeit gemäß DIN 1053-1<sup>2</sup>, Abschnitt 6.4 bzw. Abschnitt 7.4, ist diese geringere Schubtragfähigkeit zu beachten.

# 3.2.3 Mauerwerk nach DIN EN 1996 (Eurocode 6)

3.2.3.1 Für die Berechnung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Norm DIN EN 1996-1-1<sup>3</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>4</sup> und DIN EN 1996-1-1/NA/A1<sup>15</sup> sowie DIN EN 1996-3<sup>16</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-3/NA<sup>17</sup> und DIN EN 1996-3/NA/A1<sup>18</sup> für Mauerwerk ohne Stoßfugenvermörtelung, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Der rechnerische Ansatz von zusammengesetzten Querschnitten (siehe z. B. DIN EN 1996-1-1<sup>3</sup>, Abschnitt 5.5.3) ist nicht zulässig.

3.2.3.2 Für die charakteristischen Werte  $f_k$  der Druckfestigkeit des Mauerwerks gilt Tabelle 6.

<u>Tabelle 6:</u> Charakteristische Werte  $f_k$  der Druckfestigkeit

Druckfestigkeitsklasse	Charakteristischer Wert f <sub>k</sub> der Druckfestigkeit MN/m²
4	1,3
6	1,7

Für die Ermittlung des Bemessungswertes des Tragwiderstandes bei Berechnung nach DIN EN 1996-1-1 $^3$  in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA $^4$  ist der Abminderungsfaktor  $\phi_{\rm m}$  zur Berücksichtigung von Schlankheit und Ausmitte gemäß DIN EN 1996-1-1/NA $^4$ , NCI Anhang NA.G zu berechnen.

3.2.3.3 Bei Anwendung der vereinfachten Berechnungsmethoden nach DIN EN 1996-3<sup>16</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-3/NA<sup>17</sup> ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Für Wände, die als Endauflager für Decken oder Dächer dienen und durch Wind beansprucht werden, ist ein Nachweis der Mindestauflast der Wände zu führen. Dieser darf vereinfacht nach Gleichung (4) erfolgen, sofern kein genauerer Nachweis erfolgt.

$$N_{\text{hm}} \ge \frac{3 \cdot q_{\text{Ewd}} \cdot h^2 \cdot b}{16 \cdot (a - \frac{h}{300})} \tag{4}$$

Dabei ist:

h die lichte Geschoßhöhe

 $q_{\scriptscriptstyle{\text{Ewd}}}$  der Bemessungswert der Windlast je Flächeneinheit

N<sub>hm</sub> der Bemessungswert der kleinsten vertikalen Belastung in Wandhöhenmitte im betrachteten Geschoß

DIN EN 1996-1-1/NA/A1:2014-03 – Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk ; Änderung A1 -

DIN EN 1996-3:2010-12 – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten -

DIN EN 1996-3/NA:2012-01 – Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten -

DIN EN 1996-3/NA/A1:2014-03 – Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten; Änderung A1 -



Nr. Z-17.1-925

Seite 10 von 14 | 12. November 2014

- b die Breite, über die die vertikale Belastung wirkt
- a die Deckenauflagertiefe
- 3.2.3.4 Bei Anwendung der weiter vereinfachten Berechnungsmethoden nach DIN EN 1996-3<sup>16</sup>, Anhang A, in Verbindung mit DIN EN 1996-3/NA<sup>17</sup>, NCI zu Anhang A, gilt abweichend:

Der Traglastfaktor von Gleichung A.1 in Anhang A.2 beträgt:

 $c_{A} = 0.5$ 

 $c_A$  = 0,33 bei Wänden als Endauflager im obersten Geschoß, insbesondere unter Dachdecken.

Der Ansatz des Beiwertes  $c_A = 0.5$  ist nur bis zu Deckenspannweiten  $I_f \le 5.5$  m zulässig.

Bei teilaufliegenden Decken muss bei Anwendung des Nachweisverfahrens nach DIN EN 1996-3<sup>16</sup>, Anhang A, die Wanddicke mindestens 36,5 cm betragen.

3.2.3.5 Sofern gemäß DIN EN 1996-1-1/NA $^4$ , NCI zu 5.5.3, bzw. DIN EN 1996-3/NA $^{17}$ , NDP zu 4.1 (1)P, ein rechnerischer Nachweis der Schubtragfähigkeit erforderlich ist, ist dieser nach DIN EN 1996-1-1 $^3$ , Abschnitt 6.2, in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA $^4$ , NCI zu 6.2, zu führen, wobei für den minimalen Bemessungswert der Querkrafttragfähigkeit  $V_{\rm Rdlt}$  nur 50 % des sich aus Gleichung (NA.19) bzw. Gleichung (NA.24) ergebenden Wertes in Rechnung gestellt werden darf.

Bei der Beurteilung eines Gebäudes hinsichtlich des Verzichts auf einen rechnerischen Nachweis der räumlichen Steifigkeit ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

# 3.3 Witterungsschutz

Die Außenwände sind stets mit einem Witterungsschutz zu versehen. Die Schutzmaßnahmen gegen Feuchtebeanspruchung (z. B. Witterungsschutz bei Außenwänden mit Putz) sind so zu wählen, dass eine dauerhafte Überbrückung des Stoßfugenbereichs gegeben ist.

#### 3.4 Wärmeschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes sind für das Mauerwerk die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  nach Tabelle 7 zugrunde zu legen.

Tabelle 7: Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$ 

Rohdichteklasse der Leichthochlochziegel	Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit <i>i</i>
	W/(m⋅K)
0,60	0,10
0,65	0,11
0,70	0,12

#### 3.5 Schallschutz

Für die Anforderungen an den Schallschutz gilt DIN 4109<sup>19</sup>. Der Nachweis kann nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.22-1787 geführt werden.

DIN 4109:1989-11 - Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise –



Nr. Z-17.1-925

Seite 11 von 14 | 12. November 2014

# 3.6 Feuerwiderstandsfähigkeit

#### 3.6.1 Allgemeines

Die Verwendung von Wänden, Wandabschnitten und Pfeilern aus Mauerwerk nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit und diesbezüglich die bauaufsichtliche Anforderung<sup>20</sup> "feuerhemmend", "hochfeuerhemmend" oder "feuerbeständig" gestellt werden, ist für die Angaben in Abschnitt 3.6.2 bzw. Abschnitt 3.6.3 mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen.

Die Eignung des Mauerwerks für Wände, an die die Anforderung "Brandwand" gestellt wird, ist nicht nachgewiesen.

# 3.6.2 Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>2</sup> und Klassifizierung gemäß DIN 4102-2<sup>21</sup>

(1) Für die Klassifizierung des Feuerwiderstandes gemäß Tabelle 8 sind die in DIN 4102-4<sup>22</sup> und DIN 4102-4/A1<sup>23</sup>, Abschnitt 4.5, festgelegten Randbedingungen einzuhalten. Zusätzlich sind die Festlegungen von DIN 4102-4<sup>22</sup>, Abschnitt 4.1, zu beachten.

Die ()-Werte gelten für Wände und Pfeiler mit beidseitigem bzw. allseitigem Putz nach DIN 4102-4<sup>22</sup> und DIN 4102-4/A1<sup>23</sup>, Abschnitt 4.5.2.10, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Für die Bemessung unter Normaltemperatur (Kaltbemessung) gelten im Übrigen die Abschnitte 3.2.1 und 3.2.2.
- (3) Die in Tabelle 8 angegebenen Werte für  $\alpha_2$  beziehen sich auf eine Bemessung des Mauerwerks nach dem vereinfachten Verfahren nach DIN 1053-1<sup>2</sup>, Abschnitt 6.
- (4) Bei Bemessung des Mauerwerks nach dem genaueren Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1², Abschnitt 7, kann die Einstufung des Mauerwerks in eine Feuerwiderstandsklasse nach Tabelle 8 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor  $\alpha_2$  wie folgt bestimmt wird und nicht größer als nach Tabelle 8 ist:

für 
$$10 \le \frac{h_k}{d} \le 25$$
: 
$$\alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot \text{vorh } \sigma}{\beta_R} \cdot \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}}$$
 (5)

für 
$$\frac{h_{\rm k}}{d}$$
 < 10: 
$$\alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot {\rm vorh}\,\sigma}{\beta_{\rm R}}$$
 (6)

Darin ist

 $\alpha_2$  der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in

Feuerwiderstandsklassen

h<sub>k</sub> die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-1<sup>2</sup>

d die Wanddicke

γ der Sicherheitsbeiwert nach DIN 1053-1²

vorh $\sigma$  die vorhandene Normalspannung unter Gebrauchslasten unter Annahme einer

linearen Spannungsverteilung und ebenbleibender Querschnitte

 $\beta_{R}$  der Rechenwert der Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-1<sup>2</sup>

Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.1 (in der jeweils gültigen Ausgabe) -

DIN 4102-2:1977-09 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -

DIN 4102-4:1994-03 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile -

DIN 4102-4/A1:2004-11 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1 -



Nr. Z-17.1-925

Seite 12 von 14 | 12. November 2014

Bei exzentrischer Beanspruchung darf anstelle von  $\beta_R$  der Wert 1,33- $\beta_R$  gesetzt werden, sofern die  $\gamma$ -fache mittlere Spannung den Wert  $\beta_R$  nicht überschreitet.

<u>Tabelle 8:</u> Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen gemäß DIN 4102-2<sup>21</sup> bei Bemessung des Mauerwerks nach DIN 1053-1<sup>2</sup>

tragende raumabschließende Wände (1seitige Brandbeanspruchung)				
Ausnutzungsfaktor	Mindestdicke <i>d</i> in mm für die Feuerwiderstandsklassebenennung			
	F 30-A	F 60-A	F 90-A	
<i>α</i> <sub>2</sub> ≤ 0,6	(300)	(300) <sup>1</sup>	(300) <sup>1</sup>	
<i>α</i> <sub>2</sub> ≤ 1,0	(300)	-	-	
beidseitig mindestens 15 mm dicker Putz nach DIN 4102-4 <sup>22</sup> und DIN 4102-4/A1 <sup>23</sup> , Abschnitt 4.5.2.10				

tragende nichtraumabschließende Wände, Länge ≥ 1,0 m (mehrseitige Brandbeanspruchung)				
Ausnutzungsfaktor	Mindestdicke <i>d</i> in mm für die Feuerwiderstandsklassebenennung			
	F 30-A F 60-A F 90-A			
<i>α</i> <sub>2</sub> ≤ 1,0	(365)	-	-	

tragende Pfeiler bzw. nichtraumabschließende Wandabschnitte, Länge < 1,0 m (mehrseitige Brandbeanspruchung)				
Ausnutzungs- faktor	Mindest- dicke d	Mindestbreite <i>b</i> in mm für die Feuerwiderstandsklassebenennung		
	mm	F 30-A F 60-A F 90-A		
$\alpha_2 \le 1.0$	365	(490)	-	-

# 3.6.3 Mauerwerk nach Eurocode 6 und Klassifizierung gemäß DIN 4102-2<sup>21</sup>

(1) Für die Klassifizierung des Feuerwiderstandes gemäß Tabelle 9 sind die in DIN 4102-4<sup>22</sup> und DIN 4102-4/A1<sup>23</sup>, Abschnitte 4.5.2.4 bis 4.5.2.10, festgelegten Randbedingungen einzuhalten. Zusätzlich sind die Festlegungen von DIN 4102-4<sup>22</sup>, Abschnitt 4.1, zu beachten.

Die ()-Werte gelten für Wände und Pfeiler mit beidseitigem bzw. allseitigem Putz nach DIN 4102-4<sup>22</sup> und DIN 4102-4/A1<sup>23</sup>, Abschnitt 4.5.2.10, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist

(2) Für die Bemessung unter Normaltemperatur (Kaltbemessung) gelten im Übrigen die Abschnitte 3.2.1 und 3.2.3.



Nr. Z-17.1-925

Seite 13 von 14 | 12. November 2014

(7)

Für die Ermittlung des Ausnutzungsfaktors im Brandfall  $\alpha_{ij}$  gilt DIN EN 1996-1-2/NA<sup>24</sup>, NDP zu 4.5(3), Gleichung (NA.3). Für die Anwendung von Tabelle 9 gilt:

$$K = \frac{25 - \frac{h_{\text{ef}}}{t}}{1,14 - 0,024 \cdot \frac{h_{\text{ef}}}{t}}$$

$$für 10 < \frac{h_{ef}}{t} \le 25$$

$$K = \frac{15}{1,14 - 0,024 \cdot \frac{h_{\text{ef}}}{4}}$$

für 
$$10 < \frac{h_{\text{ef}}}{t} \le 25$$
 (7)
für  $\frac{h_{\text{ef}}}{t} \le 10$  (8)

Dabei ist

die Knicklänge der Wand  $h_{\rm ef}$ 

die Dicke der Wand.

Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen gemäß DIN 4102-221 Tabelle 9: bei Bemessung des Mauerwerks nach Eurocode 6

tragende raumabschließende Wände (1seitige Brandbeanspruchung)				
Ausnutzungsfaktor	Mindestdicke <i>d</i> in mm für die Feuerwiderstandsklassebenennung			
	F 30-A F 90-A			
$\alpha_{\rm fi} \le 0.0379 \cdot \kappa$	(300)			

tragende nichtraumabschließende Wände, Länge ≥ 1,0 m (mehrseitige Brandbeanspruchung)			
Ausnutzungsfaktor	Mindestdicke <i>d</i> in mm für die Feuerwiderstandsklassebenennung		
	F 30-A F 60-A F 90-A		
$\alpha_{fi} \leq 0.0379 \cdot \kappa$	(365)	-	-

tragende Pfeiler bzw. nichtraumabschließende Wandabschnitte, Länge < 1,0 m (mehrseitige Brandbeanspruchung)				
Ausnutzungs- faktor	Mindest- dicke d	Mindestbreite <i>b</i> in mm für die Feuerwiderstandsklassebenennung		
	mm	F 30-A	F 60-A	F 90-A
$\alpha_{fi} \leq 0.0379 \cdot \kappa$	365	(490)	-	-

DIN EN 1996-1-2/NA:2013-06 - Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall -

Z62557.14

24



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-925

Seite 14 von 14 | 12. November 2014

# 4 Bestimmungen für die Ausführung

# 4.1 Mauerwerk nach DIN 1053-12

- 4.1.1 Für die Ausführung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Norm DIN 1053-1², sofern in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.
- 4.1.2 Die Leichthochlochziegel sind mit Leichtmauermörtel nach DIN V 18580<sup>1</sup> der Gruppe LM 21 zu vermauern.
- 4.1.3 Das Mauerwerk ist als Einstein-Mauerwerk ohne Stoßfugenvermörtelung auszuführen.

  Die Leichthochlochziegel sind dicht aneinander ("knirsch") gemäß DIN 1053-1²,
  Abschnitt 9.2.2, zu stoßen, anzudrücken und lot- und fluchtgerecht in ihre endgültige Lage
  zu bringen.

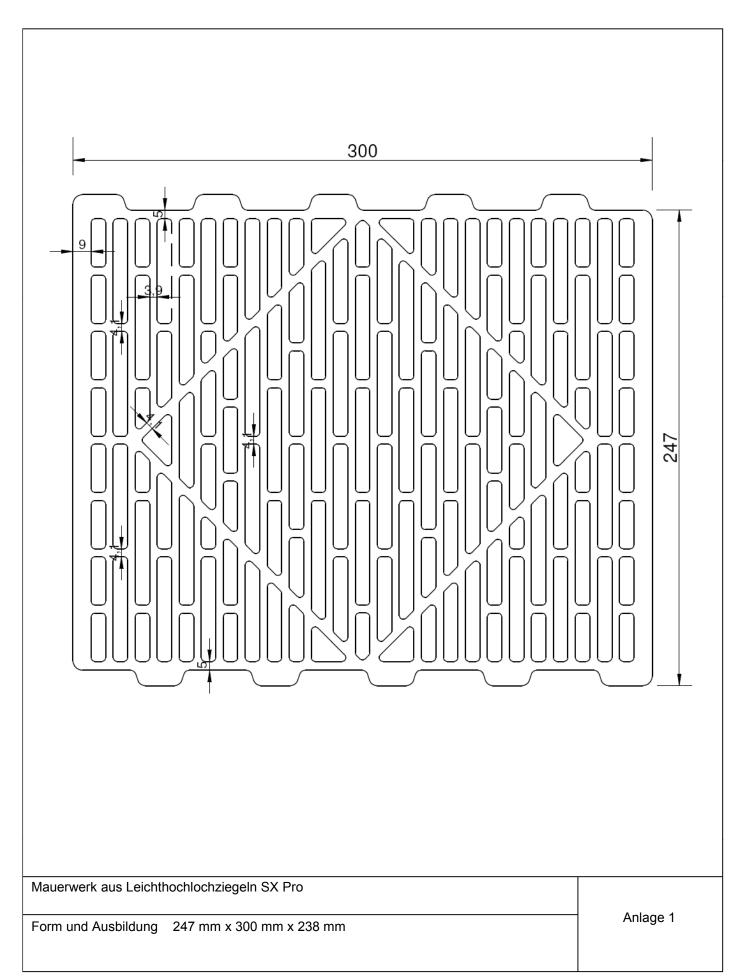
# 4.2 Mauerwerk nach DIN EN 1996 (Eurocode 6)

- 4.2.1 Für die Ausführung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1³ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA⁴ und DIN EN 1996-2⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA⁶, sofern in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.
- 4.2.2 Es gelten die Abschnitte 4.1.2 und 4.1.3 sinngemäß auch für Mauerwerk nach DIN EN 1996.

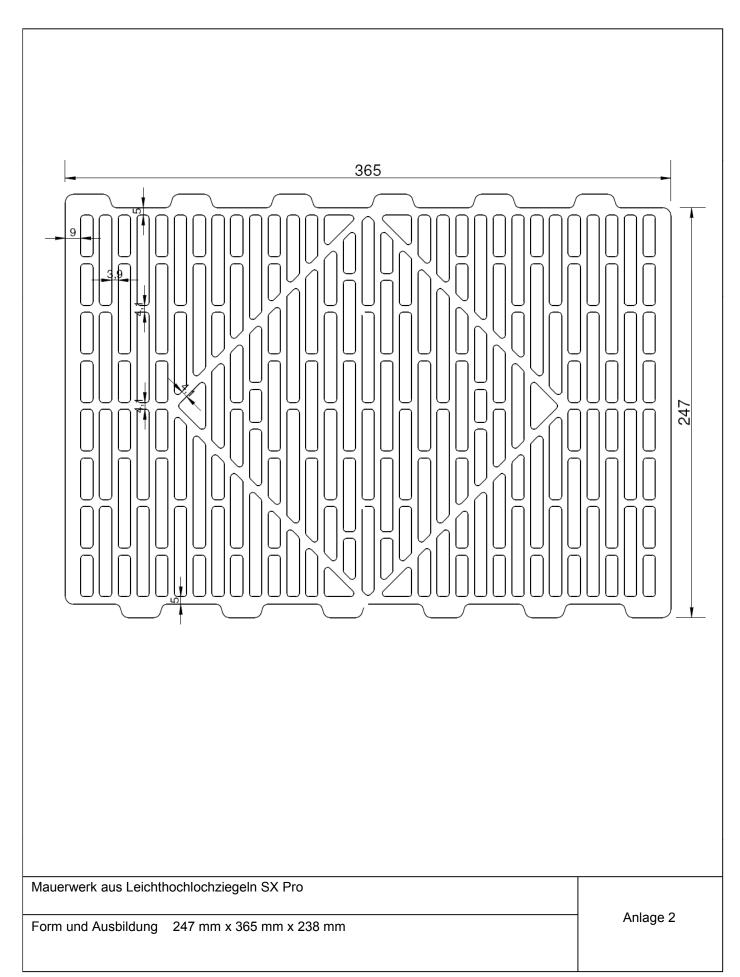
Anneliese Böttcher Referatsleiterin

Beglaubigt

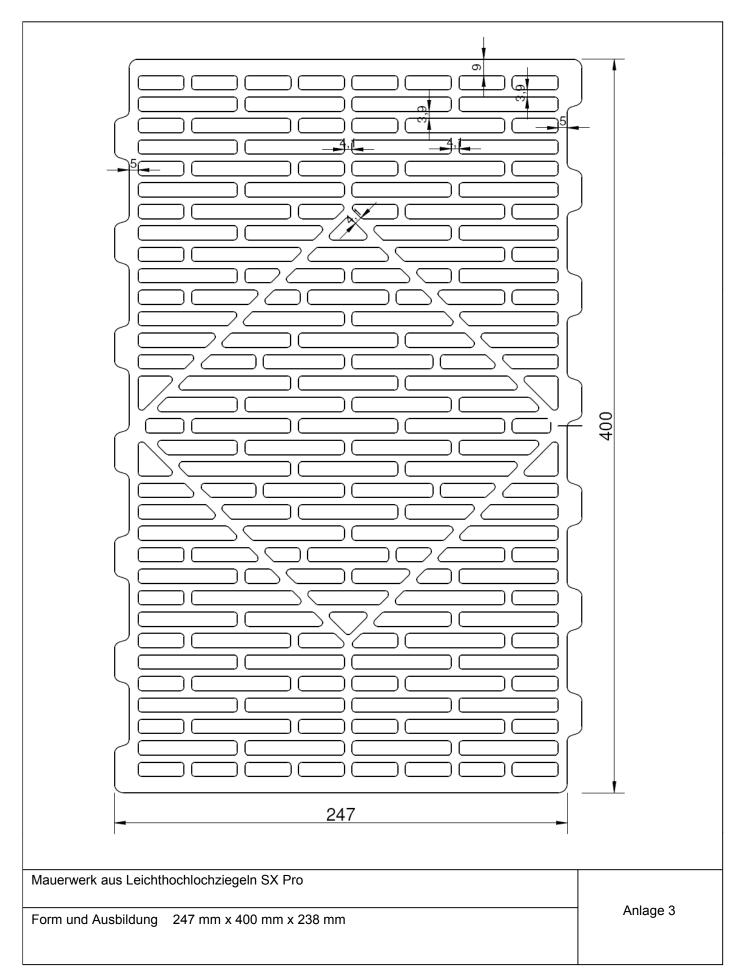




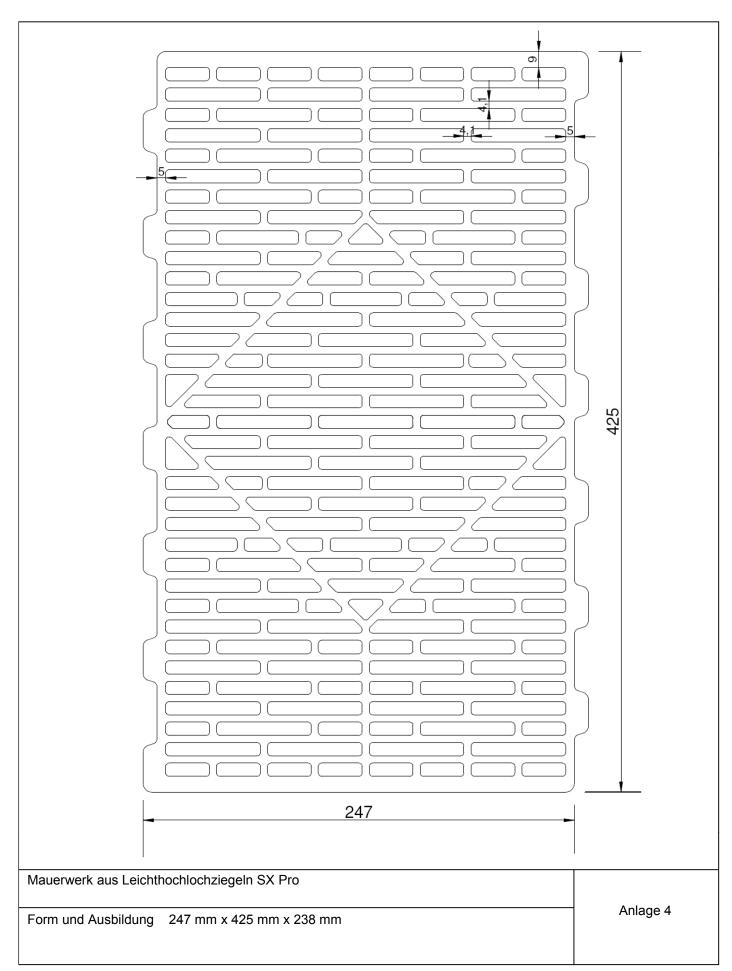




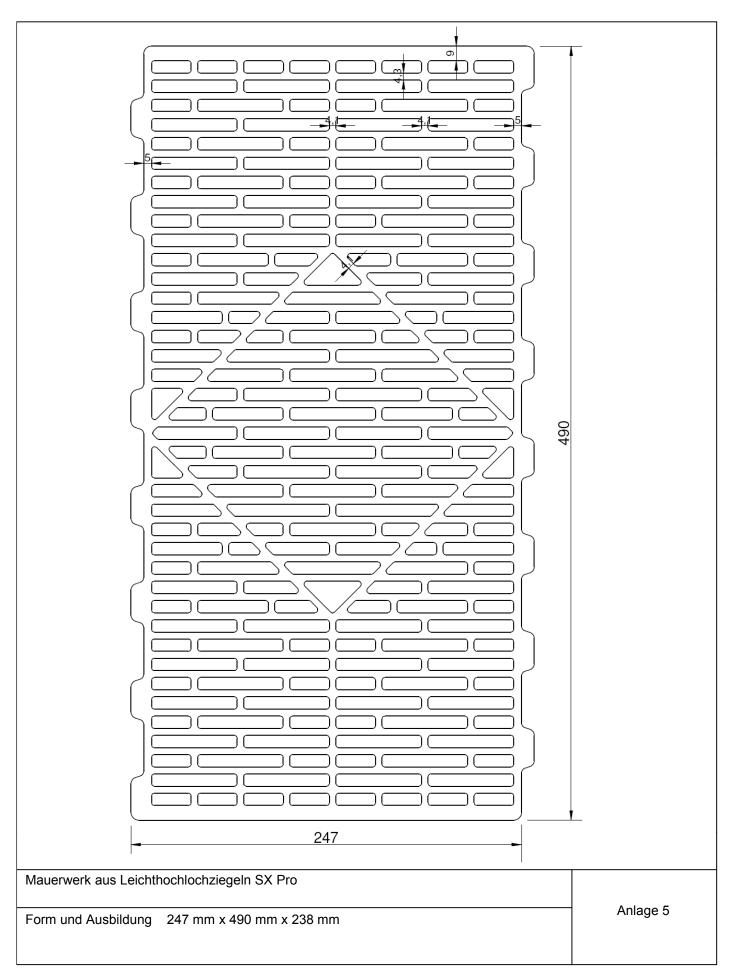




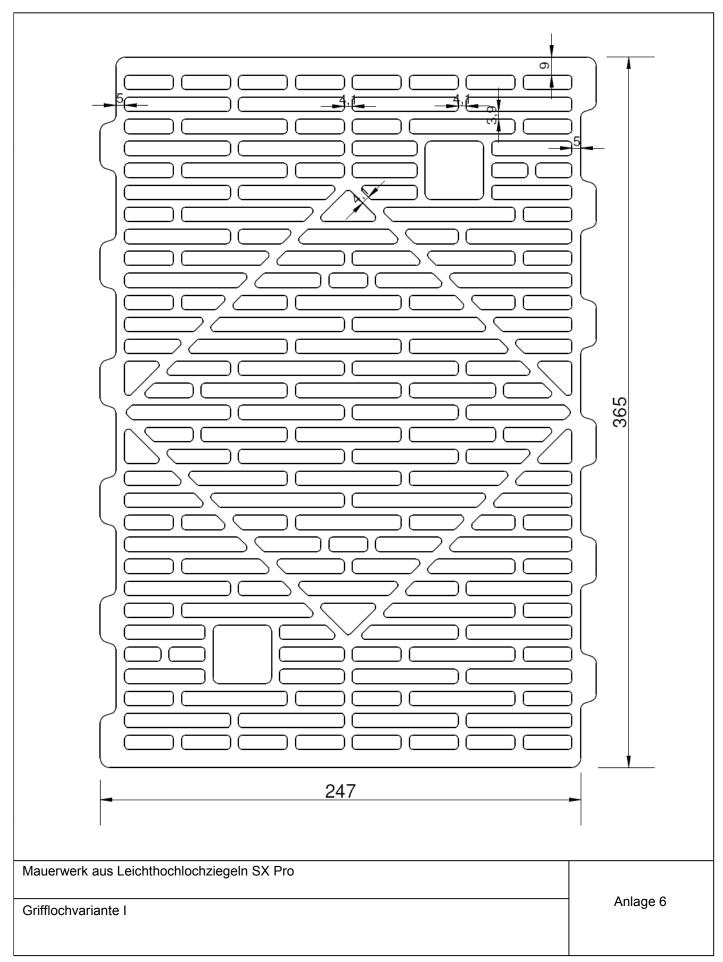




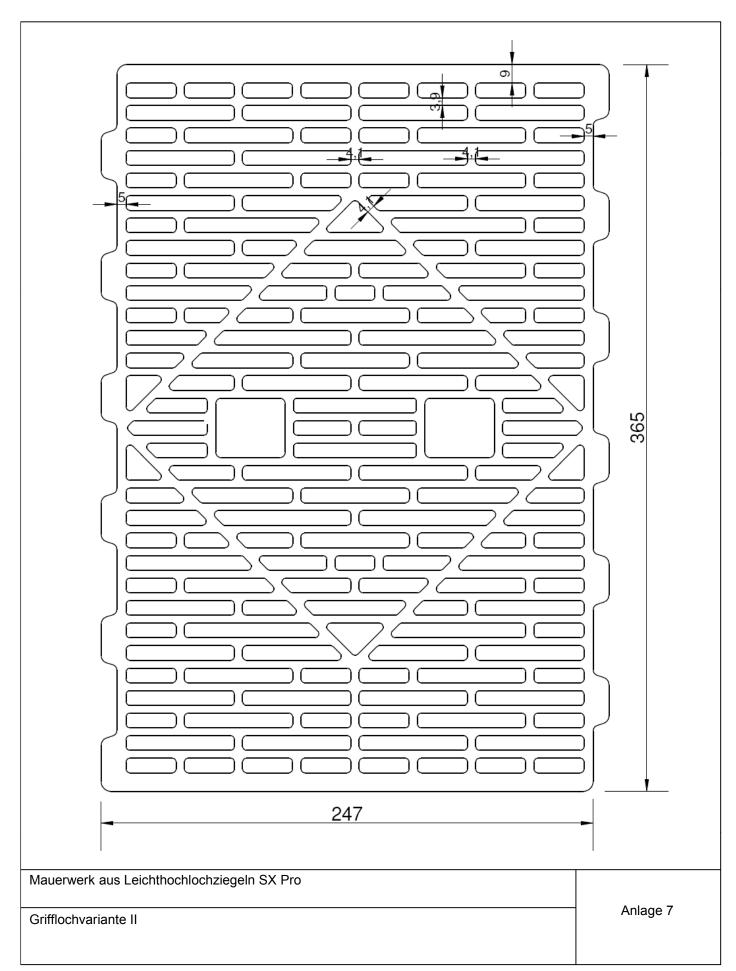




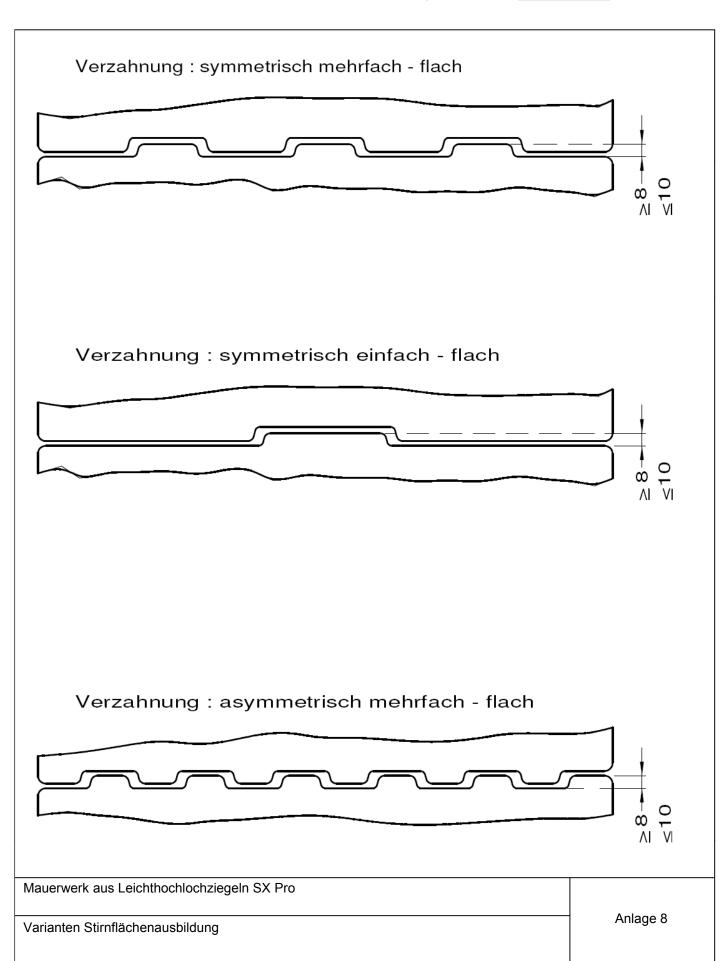














# Für den Verwendungszweck notwendige produktbezogene Angaben in der Leistungserklärung bzw. CE-Kennzeichnung nach DIN EN 771-1

#### LD - Mauerziegel - Kategorie I Leichthochlochziegel 247 x 365 x 249 Mauerziegel für tragendes und nichttragendes, geschütztes Mauerwerk Länge 247 Maße Breite 365 mm Höhe 238 Länge -10/+5 Klasse Mittelwert Breite -10/+8 mm Tm -5/ +5 Höhe Grenzabmaße Länge 10 Klasse Maßspanne mm Breite 10 Rm Höhe 6,0 Form und Ausbildung siehe Z-17.1-925 Nr. Zulassung Anlagen 2 bis 8 Druckfestigkeit (MW) <sup>⊥</sup> zur N/mm<sup>2</sup> ≥ 5,0 Lagerfläche (Formfaktor = 1,0) Brutto-Trockenrohdichte (MW) kg/m<sup>3</sup> 580 555 Brutto-Trockenrohdichte Klasse kg/m<sup>3</sup> bis (Abmaßklasse) Dm 600 Netto-Trockenrohdichte (MW) kg/m<sup>3</sup> ≤ 1350 (Scherbenrohdichte) Wärmeleitfähigkeit nach W/(m·K) NPD **DIN EN 1745** Gehalt an aktiven löslichen Klasse NPD (S0) Brandverhalten Klasse Α1 Wasserdampfdiffusionskoeffizient 5 / 10 nach DIN EN 1745 Verbundfestigkeit: Festgelegter N/mm<sup>2</sup> 0,15 Wert nach DIN EN 998-2

#### **Alternativ**

400	425	490

Alternativ

≥ 7,5

# Zusätzliche Herstellerangaben nach DIN EN 771-1

Brutto-Trockenrohdichte (EW)	min	kg/m³	≥ 525	
Brutto-Trockenrohdichte (EW)	max	kg/m³	≤ 630	

Mauerwerk aus Leichthochlochziegeln SX Pro	
Angaben in der Leistungserklärung bzw. CE-Kennzeichnung Herstellwerk: Ziegelwerk Bellenberg Wiest GmbH & Co. KG, Tiefenbacher Straße 1, 89287 Bellenberg	Anlage 9

Z59318.14 1.17.1-22/13



# Für den Verwendungszweck notwendige produktbezogene Angaben in der Leistungserklärung bzw. CE-Kennzeichnung nach DIN EN 771-1

LD - Mauerziegel – Kategorie I Leichthochlochziegel 247 x 300 x 238				
Mauerziegel für tragendes und nichttragendes, geschütztes Mauerwerk				
				Länge 247
Maße			mm	Breite 300
				Höhe 238
		Klasse Tm	mm	Länge -10/ +5
	Mittelwert			Breite -10/ +8
Grenzabmaße				Höhe -5/ +5
Grenzabiliaise				Länge 10
	Maßspanne	Klasse Rm	mm	Breite 10
				Höhe 6,0
Form und Ausbildung siehe Zulassung			Nr.	Z-17.1-925 Anlagen 1 bis 8
Druckfestigkeit Lagerfläche (Fo	(MW) <sup>⊥</sup> zur rmfaktor = 1,0)		N/mm <sup>2</sup>	≥ 5,0
Brutto-Trockenrohdichte (MW)			kg/m <sup>3</sup>	630
Brutto-Trockenrohdichte (Abmaßklasse)		Klasse Dm	kg/m <sup>3</sup>	605 bis 650
Netto-Trockenrohdichte (MW) (Scherbenrohdichte)			kg/m <sup>3</sup>	≤ 1410
Wärmeleitfähigkeit nach DIN EN 1745			W/(m·K)	NPD
Gehalt an aktiven löslichen		Klasse		NPD (S0)
Brandverhalten		Klasse		A1
Wasserdampfdiffusionskoeffizien t nach DIN EN 1745		μ		5 / 10
Verbundfestigkeit: Festgelegter Wert nach DIN EN 998-2			N/mm <sup>2</sup>	0,15
Frostwiderstand		Klasse		NPD (F0)

# Alternativ

365	400	425	490
-----	-----	-----	-----

#### **Alternativ**

≥ 7,5

# **Alternativ**

680
655 bis
700
≤ 1570

# Zusätzliche Herstellerangaben nach DIN EN 771-1

Brutto-Trockenrohdichte (EW)	min	kg/m³	≥ 575	
Brutto-Trockenrohdichte (EW)	max	kg/m³	≤ 680	

#### **Alternativ**

≥ 625	
≤ 730	

Mauerwerk aus Leichthochlochziegeln SX Pro

Angaben in der Leistungserklärung bzw. CE-Kennzeichnung

Herstellwerk: Ziegelwerk Bellenberg Wiest GmbH & Co. KG, Tiefenbacher Straße 1, 89287 Bellenberg

Anlage 10